

Richtlinie zur Durchführung und Fördermittelbeantragung der Sparkassen Kinder- und Jugendsportspiele (KJS) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Präambel

Die Sparkassen Kinder- und Jugendsportspiele (KJS) sind ein Breitensportlicher Höhepunkt für Kinder und Jugendliche im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Veranstalter ist der Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. (KSB SOE). Die KJS fördern durch vielfältige Wettkämpfe die Freude an Bewegung, den sportlichen Vergleich und das Kennenlernen verschiedener Sportarten. Diese Richtlinie regelt die einheitliche Durchführung und Förderung der KJS im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Ziele und Inhalte

Die KJS stellen einen regionalen sportpolitischen Höhepunkt im Wettkampfsport dar und dienen insbesondere der Talentsichtung sowie der Gewinnung neuer Mitglieder. Sie ergänzen das bestehende Wettkampfsystem der Landesfachverbände, indem zusätzliche Wettkampfmöglichkeiten geschaffen werden. Dabei müssen die Wettkämpfe nicht zwingend den geltenden Wettkampfregularien der jeweiligen Landesfachverbände folgen. Vielmehr besteht die Möglichkeit Wettkampfformate anzupassen. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung steht jedoch weiterhin der Leistungsgedanke und damit der sportliche Vergleich der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Vordergrund.

3. Zeitraum der Durchführung

Der KSB SOE legt in Abstimmung mit den jeweiligen Ausrichtern einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Wochenenden innerhalb des vom Landessportbund Sachsen e.V. (LSB) vorgegebenen Zeitraumes für die Durchführung der KJS im Sommer fest. Innerhalb dieses Zeitraums werden die einzelnen Wettkämpfe durch die jeweiligen Ausrichter organisiert und durchgeführt. An einem der vier Veranstaltungswochenenden gestaltet der KSB SOE im Rahmen eines oder mehrerer Wettkämpfe eine zentrale Eröffnungsveranstaltung. Die Durchführung der Wintersportarten bleibt hiervon unberührt. Diese müssen im Zeitraum 01.01.- 31.03. eines Jahres durchgeführt werden. Terminabweichungen müssen schriftlich und sachlich begründet beim KSB SOE beantragt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt ausschließlich dem LSB.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Sportarten, Wettkämpfe und Angebote, die innerhalb des festgelegten Veranstaltungszeitraums der KJS durchgeführt werden. Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Sportlerinnen und Sportlern je Wettkampfveranstaltung. Die Wettkämpfe sollen sich vorrangig an Kinder und Jugendliche aus

dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge richten. Eine Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern aus anderen Landkreisen ist ebenfalls möglich. Auch kreisübergreifende Kooperationen bei der Ausrichtung der KJS sind nach vorheriger Abstimmung mit den beteiligten KSB/SSB umsetzbar. Im Rahmen der KJS können darüber hinaus Schulwettkämpfe durchgeführt werden.

5. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren, unabhängig von ihrem Wohnort oder einer Vereinsmitgliedschaft. Die jeweiligen sportartspezifischen Teilnahmevoraussetzungen werden in der Ausschreibung geregelt. Finden Wettkämpfe oder Angebote im Rahmen einer öffentlichen Sportveranstaltung statt, dürfen nur die nach dieser Richtlinie teilnahmeberechtigten Kinder und Jugendlichen als KJS-Teilnehmer gemeldet werden. Notwendige Vorrunden und Qualifikationen dürfen außerhalb des Veranstaltungszeitraums stattfinden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Vorrunden und Qualifikationen können berücksichtigt werden, sofern das Finale innerhalb des festgelegten Zeitraums stattfindet. Kosten für Vorrunden sind nicht förderfähig.

6. Zuwendung

6.1 Material

Für alle Wettkämpfe im Rahmen der KJS können Urkunden (Platz 1 bis 6 in A4 ohne Eindruck) sowie Teilnehmerurkunden (in A5 mit Jahreszahl) und Medaillen (Gold, Silber und Bronze) beantragt werden. Alle Urkunden und Medaillen werden bei Genehmigung des Antrages kostenlos zur Verfügung gestellt. Pokale und Sachpreise sind nicht vorgesehen. Die Kosten hierfür werden nicht vom KSB SOE getragen.

6.2 Kostenarten

Förderfähig sind die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehenden Kosten, die dem Verein tatsächlich entstanden sind und durch auf den Verein ausgestellte Rechnungen belegt werden können. Kalkulatorische Kosten bzw. die Nutzung bereits vorhandener vereinseigener Geräte und Materialien können nicht als zusätzliche Kosten abgerechnet werden.

6.2.1 Organisationskosten

Förderfähig sind Porto, zusätzlich anfallende Telefongebühren (keine anteiligen Kosten bei Flatrate bzw. Pauschalen) und Kosten für Druckerzeugnisse (Papier, Druckerpatronen). Außerdem kann weiteres Verbrauchsmaterial für die Vorbereitungen und das Meldebüro abgerechnet werden. Alle Ausgaben sind mit Belegen nachzuweisen.

Alternativ zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Organisationskosten kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 0,10 € je förderberechtigtem Teilnehmer abgerechnet werden. Die Anzahl der Teilnehmer ist durch die Ergebnisliste nachzuweisen. Eine gleichzeitige Abrechnung der Verwaltungspauschale und tatsächlich entstandener Organisationskosten ist ausgeschlossen.

6.2.2 Medizinische Absicherung

Die Kosten der medizinischen Betreuung sind im Finanzplan anzugeben und können im Verwendungsnachweis durch den Ausrichter abgerechnet werden. Belege sind klar zu definieren (mit Angabe des Dienstleisters und Stundensatzes).

6.2.3. Sportstätten

Förderfähig sind die anfallenden Gebühren für die Nutzung der Sportstätten, sofern diese im Finanzierungsplan bei der Beantragung ausgewiesen sind. Wenn möglich, sollten Anträge bezüglich einer kostenlosen bzw. kostengünstigeren Nutzung im Vorfeld an den Betreiber gestellt werden. Zuschüsse durch die Kommune sind bei der Finanzierung der Ausgaben anzugeben.

6.2.4 Aufwandsentschädigung

Für den Einsatz ehrenamtlicher Helfer und Kampfrichter kann eine Bezuschussung beim KSB SOE beantragt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Helfer sowie der Kampf- und Schiedsrichter sollte entsprechend der Qualifikation, jedoch so kostensparend wie möglich, ausgezahlt werden. Als Nachweis dient der vom KSB SOE bereitgestellte, vollständig auszufüllende Vordruck. Verpflegung für Kampfrichter und Helfer sind nicht förderfähig.

6.2.5. Fahrtkosten

Erstattet werden Fahrtkosten für Kampfrichter, Schiedsrichter und Wettkampfleiter nur unter Vorlage des vollständig ausgefüllten Vordruckes des KSB SOE. Für die Berechnung ist grundsätzlich die kürzeste, verkehrsübliche Entfernung maßgebend. Fahrtkosten für Helfer und Helferinnen werden nicht erstattet. Es ist darauf zu achten, Fahrgemeinschaften zu bilden.

6.2.6 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind entsprechend in den Zeilen unter „sonstige Ausgaben“ zu benennen z.B.: Genehmigungsgebühren, Zeitmessung, Verbrauchsmaterial wie Startnummern usw. Sportverbandskosten des KfV /LFV z.B. für Eintragungsgebühren sind von der Förderung ausgenommen. Sportgeräte und Sportmaterial sind grundsätzlich über die Sportförderung des Kreissportbundes zu beantragen.

7. Verfahren

7.1 Ausrichter

Als Ausrichter einer KJS sind alle Mitgliedervereine des KSB SOE sowie die Schulsportkoordinatoren des Landkreises zulässig. Privatpersonen oder Dienstleistungsfirmen können nicht Ausrichter einer Veranstaltung sein.

7.2 Antrag

Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist die fristgemäße Abgabe des vollständig ausgefüllten Antragsformulars, inklusive Finanzplan und der Ausschreibung beim Vereinsberater Veranstaltungen des Kreissportbund Sächsische Schweiz- Osterzgebirge e.V. Die Frist wird jährlich auf der Webseite des KSB SOE veröffentlicht. Der Antrag ist rechtsverbindlich durch den Vorstand des ausrichtenden Vereins zu unterzeichnen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem KSB SOE zunächst eine formlose Meldung ausreichen. Die Veröffentlichung der Gesamtausschreibung ist abhängig von der fristgerechten Einreichung der benannten Unterlagen.

Ein Anspruch auf Zusicherung in voller Höhe besteht zu keiner Zeit. Je nach Beschlusslage, seitens des KSB SOE und des LSB, zur Sportförderung kann es zu Änderungen oder Ergänzungen kommen.

7.3 Rückmeldung und Förderbescheid

Nach Eingang der vollständigen und sachlich richtigen Unterlagen kann deren Prüfung erfolgen. Eine Rückmeldung über die Zuweisung der Fördermittel erfolgt vier Wochen nach Antragsfrist.

Der KSB SOE entscheidet bei vollständiger Abgabe des ausgefüllten Antragsformulars, inklusive Finanzplan und der Ausschreibung über die Höhe der finanziellen Zuwendung. Die Bewilligung erfolgt nur bei Einhaltung der Durchführungsbestimmungen. Die bewilligte Fördersumme stellt den maximalen Zuschuss des KSB SOE dar und kann bei geringeren Kosten entsprechend angepasst werden. Der Ausrichter wird über die Höhe der bewilligten Zuwendung informiert.

7.4 Kurzeinschätzung und Ergebnislisten

Nach der Veranstaltung ist die Kurzeinschätzung auszufüllen und eine Ergebnisübersicht (ggf. Bericht) an den Vereinsberater Veranstaltungen zu senden. Ferner ist die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen anzugeben. Aus der Kurzeinschätzung muss ersichtlich sein, welche Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem Landkreis Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge sind.

7.5 Bilder

Zur Förderung der medialen Präsenz der „Sparkassen Kinder- und Jugendsportspiele“ hat der Ausrichter dem KSB SOE unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens jedoch mit Einreichung der Abrechnung, drei geeignete möglichst hochauflösende Fotos im PNG/JPEG-Format zur Verfügung zu stellen.

Die dem KSB SOE übermittelten Aufnahmen dürfen für die Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit zu den „Sparkassen Kinder- und Jugendsportspielen“, insbesondere auf der Website und den Social-Media-Kanälen des KSB SOE, in Printpublikationen sowie im Rahmen der Pressearbeit, verwendet werden. Dem KSB SOE wird dabei das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den Fotos eingeräumt.

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass die Anfertigung und Übermittlung der zur Verfügung gestellten Aufnahmen sowie deren Nutzung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des KSB SOE rechtlich zulässig sind. Der Ausrichter ist für die Einhaltung der datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben bei den von ihm angefertigten und veröffentlichten sowie übermittelten Aufnahmen verantwortlich. Soweit personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, ist vor der Verarbeitung zu prüfen, ob die berechtigten Interessen des Ausrichters die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen. Soweit Einwilligungen erforderlich sind, sind diese durch den Ausrichter vor Anfertigung bzw. Übermittlung der betreffenden Aufnahmen einzuholen, während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und auf Verlangen gegenüber dem KSB SOE nachzuweisen.

Bei der Auswahl des Bildmaterials sind vorzugsweise Aufnahmen des Veranstaltungsgeschehens, von Wettkampfsituationen sowie Übersichts- und Gruppenaufnahmen zu verwenden. Bei erkennbaren Einzel- oder Porträtaufnahmen von minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen nur solche Fotos übermittelt werden, für die die erforderliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegt. Bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist zusätzlich die Einwilligungserklärung des Minderjährigen schriftlich einzuholen.

Der Ausrichter informiert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vorab über die Datenverarbeitung und die Weitergabe der Fotos an den KSB SOE gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der Ausrichter stellt den KSB SOE von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere wegen Verletzungen des Kunsturhebergesetzes (KUG) und der DSGVO) sowie den Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung vollumfänglich frei, sofern die Rechtsverletzung auf einer Pflichtverletzung des Ausrichters beruht.

Bei eigenen Veröffentlichungen des Ausrichters ist stets die Bezeichnung „Sparkassen Kinder- und Jugendsportspiele“ zu verwenden. Bei Veröffentlichungen in digitalen Medien ist, soweit technisch möglich, der KSB SOE zu verlinken bzw. zu kennzeichnen.

7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vorstandes einzureichen (auch digital). Über Verzögerungen bei der Abrechnung ist der KSB SOE zeitnah zu informieren.

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit Bruttobeträgen im Verwendungsnachweis. Die Abrechnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben erfolgt mit Belegkopien (digital). Belege, die dem Verwendungsnachweis nicht beigelegt werden können, sind nach Verfügbarkeit nachzureichen. Bitte dazu bei der Abgabe den KSB SOE informieren. Die Summen der Einnahmen und Ausgaben müssen deckungsgleich sein.

7.7 Teilnehmergebühren

Teilnehmergebühren können vom Ausrichter erhoben werden, um die Gesamtfinanzierung, insbesondere der Sportarten mit hohen sportartspezifischen Kosten, zu gewährleisten. Teilnehmergebühren (auch Start- oder Meldegebühren der Teilnehmer) sind nach § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Finanzierung der Einnahmen und Ausgaben ist im Finanzplan zu kalkulieren, anschließend im Verwendungsnachweis einzutragen.

7.8 Abrechnung

Spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung sind nachfolgende Dokumente beim KSB SOE einzureichen:

1. Ergebnisliste und Teilnehmerzahlen (siehe Punkt 7.4),
2. Kurzeinschätzung über die Veranstaltung (siehe Punkt 7.4),
3. Drei Bilder im JPEG-Format (siehe Punkt 7.5),
4. Verwendungsnachweis inkl. aller Belege (siehe Punkt 7.6).

Erst nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Belege ist die Überweisung der Fördersumme möglich. Die Überweisung erfolgt nur auf Vereinskonto. Eine Ausnahmeregelung gilt für den Schulsport. Bei nicht vollständigen Angaben und fehlenden Belegen im Verwendungsnachweis kann der KSB SOE die Auszahlung der bewilligten Förderung reduzieren bzw. ablehnen. Eine Auszahlung der bewilligten Förderung über das Haushaltsjahr des Antrages hinaus ist nicht möglich.